

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH344

TIERÄRZTE UND TIERKLINIKEN

Abweichend von Abschnitt B, Z. 9, Pkt. 5. EHVB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Vornahme von Operationen, künstlicher Besamung und Entmilbung wegen Schäden an zu behandelnden Tieren.